

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Barlachstadt Güstrow vom 12.12.2000

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 27.03.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) der Barlachstadt Güstrow vom 12.12.2000 wird wie folgt geändert:

§ 11 a Stundung für Kleingartengrundstücke wird eingefügt

§ 11 a Stundung für Kleingartengrundstücke

Der festgesetzte Straßenbaubeitrag wird zinslos gestundet, solange das Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güstrow, 02. April 2008


Schuldt
Bürgermeister



Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung) der Barlachstadt Güstrow vom 12.12.2000

| Beschluss-Nr. | Beschluss vom | Anzeige vom | Genehmigung vom | Veröffentlichung | In-Kraft-Treten am |
|---------------|---------------|-------------|-----------------|------------------------|--------------------|
| IV/0919/07 | 27.03.2008 | 02.04.2008 | | Stadtanzeiger Mai 2008 | 02.05.2008 |



Schuldt
Bürgermeister



Camin
Camin
SB